

»»» Antrag 9

Antragsgegenstand: Einrichtung eines Ausschuss für
Ausschlussverfahren

Antragsteller: Bundesleitung

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Für Beschwerden gegen erstinstanzliche Ausschlussentscheidungen des Bundesvorstands richtet die Bundesversammlung einen Ausschuss im Sinne der Ausschlussordnung ein.

Die Aufgaben dieses Ausschusses werden vom DPSG-Hauptausschuss übernommen.

Begründung:

Ausschlussverfahren sind stets ein sensibles Thema für alle Beteiligten. Leider musste der Bundesvorstand in der vergangenen Zeit des Öfteren sich damit auseinandersetzen.

Dabei kann er in zwei Rollen agieren: Entweder als letztlich entscheidende Instanz in einem Beschwerdeverfahren nach einer Entscheidung eines Diözesanvorstandes. Oder in erster Instanz, wenn das betroffene Mitglied einer Tätigkeit mindestens auf Diözesanebene nachging (oder auch dort nur gemeldet ist). Laut Ausschlussordnung muss dann der Vorstand der nächst höheren Ebene über den Ausschluss entscheiden, in dem Fall der Bundesvorstand.

Bei Beschwerden gegen dessen Entscheidungen muss die Bundesversammlung angerufen werden. Sie kann dafür aber auch einen Ausschuss einrichten (vgl. fünfter Absatz der Ausschlussordnung). Dies soll nun mit dem Antrag erfolgen, um einerseits ein schnelleres Verfahren zu gewährleisten und nicht Entscheidungen bis zur nächsten Bundesversammlung aufschieben zu müssen. Je nach Sachlage kann eine schnelle Entscheidung notwendig sein, die mit dem Hauptausschuss besser zu realisieren ist.

Andererseits erlangen die Beschwerden durch die Diskussion auf der Bundesversammlung eine Öffentlichkeit, die nicht unbedingt dem Schutz der Betroffenen dient.



Drucksache 5a



Um dies zu vermeiden soll nun der Hauptausschuss diese Funktion der Bundesversammlung übernehmen. Laut Ausschlussordnung entscheidet nämlich „bei Ausschluss durch den Bundesvorstand die Bundesversammlung oder der hierfür gebildete Ausschuss“ in einem Beschwerdeverfahren. Einen eigens für diese Funktion zu bildenden „Ausschluss-Ausschuss“ erachten die Antragsteller für unangemessen. Der Hauptausschuss tagt regelmäßig dreimal jährlich und kann diese Funktion als Abbild und ständige Vertretung der Bundesversammlung wahrnehmen.

Abstimmungsergebnis	
Ja- Stimmen:	Mehrheit
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0